



Museums-Eisenbahn Minden

Postfach 90 31, 32402 Minden

Satzung

Stand 15. April 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Museums-Eisenbahn Minden“ und hat seinen Sitz in Minden. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zur Förderung der Volksbildung durch Pflege von Kulturwerten den Zweck:
 - a) das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahnen als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu erhalten,
 - b) wissenschaftliche Arbeiten über die Geschichte der Eisenbahnen zu unterstützen,
 - c) wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik und insbesondere am Standort Minden den „Preußenzug“ zu erhalten.
- (2) Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:
 - a) durch Einrichtung eines Museums-Eisenbahnbetriebes, um eisenbahngeschichtlich wertvolle Fahrzeuge als technische Kulturdenkmale zu zeigen und zu erhalten
 - b) durch Schaffung und Ausbau eigener wissenschaftlicher Sammlungen und Archive,
 - c) durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - d) durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit diesem Paragraphen übereinstimmen.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße für den Zweck des Vereins Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt, sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen, oder den fälligen Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht zahlt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
 - b) zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins,
 - c) zur Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Museums-Eisenbahnfahrten und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) zum Widerspruch gegen einen Ausschluss aus dem Verein innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse,
 - b) zur ideellen Unterstützung des Vereinszwecks sowie zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge,
 - c) zur schonenden und fürsorglichen Behandlung des Vereinseigentums,
 - d) bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Beitragszahlung hat ab Monat des Beitritts zu erfolgen. Der Betrag ist ohne Aufforderung am Anfang des Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlungsweise vornehmen.
- (4) Die Beiträge sind ausschließlich und unmittelbar den Zwecken des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendgruppe

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3a) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (3).

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich. Der/die Leiter/in der Jugendabteilung wird in einer mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Jugendabteilungsversammlung gewählt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der das Amt kommissarisch weiterführt.
- (8) Ein kommissarisches Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Diese Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachbeauftragte bestimmen und abberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres - durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Soll die Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung entscheiden, ist bei der Einladung die Angabe des bzw. der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Wahl der Rechnungsprüfer,
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
9. Entscheidung über Widersprüche zum Ausschluss von Mitgliedern,
10. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn zwei der erschienenen Mitglieder es beantragen, sonst durch Handzeichen.

- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Gleichzeitig ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen und Haftung

- (1) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens hierzu einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft Museums-Eisenbahn Minden e.V. an die Stadt Minden zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und für die Förderung der Volksbildung.
- (3) Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.